

Vereinssatzung

29. November 2015

Hier findest du die gültige Fassung der Vereinssatzung, vom 15. August 2015 mit den Änderungen vom 29. November 2015. Durch anklicken des Bildes kannst du dir die Satzung als PDF-Datei herunterladen.

Satzung der Plattform Footprint Deutschland

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Plattform Footprint Deutschland“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben zur Methodik des Ökologischen Fußabdrucks sowie die Information der Öffentlichkeit über den Zusammenhang zwischen Lebensstil, Ressourcenverbrauch und Erhalt der Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Dies beinhaltet
 - a) die Durchführung eigener Forschungsprojekte zu Berechnungsgrundlagen und zur Standardisierung der Methoden in Zusammenarbeit mit dem Global Footprint Network.
 - b) die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Umweltbildung. Hierzu gehören auch Veranstaltungen an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere zum Thema „Ökologischer Fußabdruck“.
 - c) die Erstellung und Verbreitung von Informations- und Bildungsmaterial zum Thema „Ökologischer Fußabdruck“.Die Plattform Footprint Deutschland arbeitet mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb Deutschlands zusammen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.